

# **Allgemeine Mietbedingungen der Powerfactory Veranstaltungstechnik GmbH & Co.KG**

## **Stand 01/2008**

		kann Powerfactory das Mietobjekt durch einen Sachverständigen untersuchen lassen. Der Sachverständige muß den Umfang der Mängel und der Beschädigung sowie die vermutlichen Kosten der Reparatur feststellen. Die Kosten dieser Untersuchung werden zu gleichen Teilen von Powerfactory und dem Mieter getragen.
		Wenn sich aus dem Zustand, in dem das Mietobjekt zurückgegeben wird, ergibt, daß der Mieter der Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, wird die Mietdauer um den Zeitraum verlängert, der zur Durchführung der entgangenen diesem Vertrag unterlassenen Reparaturarbeiten arbeits technisch erforderlich ist, und zwar unbeschadet der Verpflichtung des Mieters, den entstandenen Schaden zu ersetzen. Für den Zeitraum der Verlängerung gilt der vereinbarte Mietpreis.
		<b>6. Verlust/Beschädigung der Mietobjekte</b>
	6.1	Bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjektes hat der Mieter Powerfactory unverzüglich schriftlich hierüber Meldung zu machen. Ist der Verlust oder die Beschädigung auf ein Verhalten Dritter zurückzuführen, hat der Mieter darüber hinaus eine polizeiliche Anzeige zu erstatten.
	6.2	Bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjektes hat der Mieter geldwerten Ersatz in Höhe des im Vertrag genannten Handelswertes des Mietobjektes bez. in Höhe des für die Schadensbeseitigung notwendigen Aufwandes zu leisten. Bis zum Empfang der Entscheidung ist der vereinbarte Mietpreis weiter zu zahlen.
		<b>7. Versicherung durch den Mieter</b>
	7.1	Zur Abdeckung der Risiken durch Verlust oder Beschädigung des Mietobjektes schließt der Mieter eine Versicherung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes (in der Regel im Mietvertrag festzulegen) der Mietobjekte ab. Daraus entstehende Rechte tritt der Mieter an Powerfactory zur Sicherung an Powerfactory ab.
		<b>8. Haftung von Powerfactory</b>
	8.1	Die vertragliche und deliktische Haftung von Powerfactory gegenüber dem Mieter wird auf das gesetzlich zulässige Maß beschränkt. Hiernach haftet Powerfactory für eine grob fahrlässige bzw. vorsätzlich Schadenverursachung durch ihre leitenden Angestellten oder ihre Erfüllungsgehilfen. Für Folgeschäden, die der Mieter oder ein Dritter infolge der Verzögerung der Lieferung, während der Mietdauer notwendig werdenden Reparaturen des Mietobjektes und der damit verbundenen Ausfallzeiten erlitten hat, übernimmt Powerfactory keine Haftung.
		<b>9. Kontrolle des Mietobjektes</b>
	9.1	Der Mieter muß Powerfactory jederzeit die Möglichkeit zur Besichtigung und Kontrolle des Mietobjektes einräumen und darf diese Handlung keinesfalls behindern.
		<b>10. Besondere Bedingungen</b>
	10.1	Dem Mieter ist es untersagt, das Mietobjekt an Dritte weiterzugeben bzw. weiter zu vermieten. Er hat nicht das Recht, zugunsten Dritter auf Rechte zu verzichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder irgendein Recht in Hinblick auf das Mietobjekt einem Dritten zu gewähren.
	10.2	Dem Mieter ist es nicht gestattet, ohne Kenntnis und Zustimmung von Powerfactory das Mietobjekt an anderen Stellen oder zu anderen Zwecken zu benutzen, als in dem Vertrag bestimmt ist.
		<b>11. Verkauf des Mietobjektes</b>
		Schließt Powerfactory nach Beendigung oder anstatt des Mietvertrages einen Kaufvertrag, gilt folgendes:
	11.1	In einem solchen Fall behält sich Powerfactory das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen bis zum Geschäft mit den Käufer vor.
	11.2	Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand bis zur endgültigen Bezahlung pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, ihn auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
	11.3	Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer Powerfactory unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Klage gemäß §771ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Powerfactory die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771ZPO zu erstatten, haftet der Mieter für den Powerfactory entstandenen Schaden.
	11.4	Der Käufer ist berechtigt, den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Powerfactory bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mwst) der Kaufpreisforderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Powerfactory, die Forderung selber einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Powerfactory verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Konkurses oder Vergleichsverfahrens stellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist dies allerdings der Fall, kann Powerfactory verlangen, daß der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörenden Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
		<b>12. Allgemeines</b>
	12.1	Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Geldern.
	12.2	Anwendbar ist nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
	12.3	Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die ungültige Bedingung wird dann vielmehr durch eine solche ersetzt, die dem intendierten Inhalt am ehesten entspricht.
	12.4	Bei Auftragsornierung durch den Mieter berechnen wir 50% des gesamten Auftragswertes, sowie alle bis zur Stornierung anfallenden Kosten.
	12.5	Der Mieter bestätigt bei Zustandekommen des Mietvertrages bzw. Veranstaltungsvertrages, von diesen Geschäfts-, Miet- und Zahlungsverpflichtungen Kenntnis genommen zu haben und mit ihnen in vollem Umfang einverstanden zu sein.
		<b>1. Allgemeines</b>
1.1		Die Powerfactory Veranstaltungstechnik GmbH & Co.KG ( im folgenden Powerfactory) überläßt dem Mieter für den vereinbarten Zeitraum das in den Vertragsbedingungen beschriebene Objekt zur vereinbarten Benutzung.
1.2		Der Mieter hat den vereinbarten Mietzins – soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde – bei Vertragsabschluß zu entrichten und das Mietobjekt während der Mietdauer sorgfältig zu behandeln. Unter diesen Voraussetzungen wird Powerfactory das Mietobjekt während der Mietdauer funktionsfähig halten. Technisch bedingte Ausfallzeiten, insbesondere durch Wartungsarbeiten und Reparaturen, werden durch Powerfactory auf dem organisatorisch bedingten kurzstmöglichen Zeitraum begrenzt und sind vom Mieter zu dulden.
		<b>2. Mietdauer</b>
2.1		Die Mietdauer beginnt mit den Tag, an dem das Mietobjekt in vollem, vertraglich vereinbarten Umfang das Lager von Powerfactory verläßt, und zwar unabhängig davon, ob die Anlieferung durch Powerfactory, einen Spediteur oder eine Selbstabholung durch den Mieter erfolgt.
2.2		Die Mietdauer wird einzelnvertraglich vereinbart. Sie endet in jedem Fall aber erst an dem Tag, an dem sämtliche überlassene Mietobjekte zurück im Lager von Powerfactory ankommen.
2.3		Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung rechtzeitig bei Powerfactory schriftlich anzuzeigen. Ist Abholung durch Powerfactory vereinbart, muß bis 12.00 Uhr (an Arbeitstagen Montags bis Freitags) an dem der Abholung vorausgehenden Tag der frühestmögliche Übergabezeitpunkt vereinbart werden.
2.4		Bei Abholung durch Powerfactory ist das Mietobjekt im zugänglichen und transportfähigen Zustand bereitzuhalten. Kann die durch Verschulden des Mieters nicht gewährleistet werden, verlängert sich die Mietdauer entsprechend und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.
		<b>3. Mietpreis, Mietzahlung</b>
3.1		Der Mietpreis basiert auf dem Vereinbarten Einsatzumfang. Dieser beträgt, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird: Im Reserveeinsatz bis zu 3Betriebsstunden pro Woche. Wird der dem vereinbarten Mietpreis zugrundeliegende Einsatzumfang überzogen, hat der Mieter Powerfactory unverzüglich Mitteilung zu machen. In einem solchen Fall oder aber, wenn nach der Rücklieferung des Mietgegenstandes ein vom vereinbarten Einsatzumfang abweichender Nutzungsumfang festgestellt wird, erfolgt eine Nachbelastung der Zusatzstunden auf Basis des Stundensatzes für das angemietete Objekt.
3.2		Alle Preise sind, wenn nicht anders ausgewiesen, in € und verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3.3		Die Mietberechnung erfolgt, wenn nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde, auf Tagesbasis. Über ein Tagesabschnitt hinausgehende Miettage berechnen sich entsprechend dem Verhältnis.
3.4		In dem Mietpreis sind, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, die Betriebskosten einschließlich Nebelfluid und Leuchtmittel sowie der Technikeinsatz zum wechseln und erneuern der genannten Betriebsmittel nicht enthalten. Ebenfalls nicht enthalten sind die Hin- und Rücktransportkosten zu bez. von den jeweiligen Einsatzorten einschließlich der Kosten der Be- und Entladung, Auf- und Abbaukosten, Einweisungen, Installationen jeder Art sowie die technische Betreuung von Mietobjekten sind in den Mietpreisen ebenfalls nicht enthalten.
3.5		Skontogewährungen sind ausgeschlossen, wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart und durch Powerfactory schriftlich bestätigt wurden. Bei fehlerhaften Rechnungen muß der unstreitige Teil umgehend durch den Mieter bezahlt werden. Eine Rechnungskürzung ist Powerfactory schriftlich mitzuteilen. Streilige Teilbeträge berechtigen nicht zur Nichtzahlung der Gesamtrechnung. Aufrechnungen gegen Forderungen von Powerfactory sind nur bei entweder unbestrittenen oder aber rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters zulässig. Der Mieter kann an dem ihm überlassenen Mietobjekt kein Zurückaltungsrecht geltend machen.
3.6		Erfüllt der Mieter seine Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig, kann Powerfactory nach einer angemessenen Nachfrist den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und das Mietobjekt zurückverlangen. Erfolgt in einem solchen Fall keine sofortige Rücklieferung durch den Mieter, wird Powerfactory das Mietobjekt auf Kosten des Mieters abholen. In diesem Fall hat der Mieter Powerfactory Zugang zu dem Mietobjekt zu gewähren.
		<b>4. Kaution</b>
4.1		Für den Fall, daß das Mietobjekt nicht in Deutschland benutzt werden soll, wird eine von Powerfactory zu bestimmende Kaution oder eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank verlangt, die nach Rückgabe des Mietobjektes erstattet bzw. zurückgegeben wird. Von dieser grundsätzlich zu erstattenden Sicherheit werden alle noch zu zahlenden Mietraten sowie alle sonstigen Kosten abgezogen.
		<b>5. Unterhaltspflichten</b>
5.1		Powerfactory wird nach dem vertraglich vereinbarten Mietumfang einsatzfähige Geräte an den Mieter übergeben. Zu Powerfactory's Lasten geht der durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandene regelmäßige Verschleiß am Mietobjekt.
5.2		Powerfactory wird nach den Vorgaben der Regelung unter 3.4 dieser Bedingungen die Einsatzfähigkeit des Mietobjektes während der vereinbarten Mietdauer durch die rechtzeitige Verfügbarkeit von Servicekräften, den etwa erforderlichen Austausch bzw. die Reparatur des Mietobjektes und, soweit notwendig, auch durch Ersatzgeräte sichern.
5.3		Der Mieter ist verpflichtet:
a		Das Mietobjekt vor Überlastung zu bewahren;
b		für die Bedienung und Betreuung auf sorgfältige und fachkundige Weise unter Berücksichtigung der Betriebsanweisung der Powerfactory und/oder des Herstellers zu sorgen;
c		Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür zu treffen, daß das Mietobjekt nicht dem Zugriff Dritter ausgesetzt ist;
d		jederzeit Powerfactory Auskunft darüber zu geben, an welchen Standort sich das Mietobjekt befindet, den Zutritt für Powerfactory zu ermöglichen und alle notwendigen Genehmigungen umgehend auf seine Kosten zu beschaffen;
e		das Mietobjekt in Vertragsgemäßem, gereinigtem und vollständigem Zustand zurückzugeben. Wenn der Mieter eine entsprechende Rückgabe nicht durchführt, kann Powerfactory eine Mängelgüte erteilen. Nimmt der Mieter die Möglichkeit zur Schadensbeseitigung innerhalb von 5 Tagen nicht wahr, erfolgt die Mängelbeseitigung auf Kosten des Mieters durch Powerfactory.
5.4		Powerfactory hat das Recht, das Mietobjekt jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Der Mieter hat das Recht, das Mietobjekt vor der Rücksendung zu prüfen oder durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen; die Kosten der Prüfung gehen zu Lasten des Mieters. Nach der Beendigung der Miete